

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militär-sanitätsverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Portofreiheit von allen Seiten scharf unter die Lupe genommen werden. Dies kann aber vernünftigerweise erst geschehen, wenn die Vorlage genau bekannt ist. Dann aber werden sich damit Instanzen befassen, deren Interesse und Einfluß viel schwerer in die Waagschale fällt, als dies bei den verschiedenen gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften der Fall ist, für welche die Portofreiheit wohl eine willkommene Vergünstigung, aber doch keine unentbehrliche Notwendigkeit darstellt.

Der Entscheid über Abschaffung oder Beibehaltung der Portofreiheit wird in erster Linie in den eidgenössischen Räten fallen und dort werden die stark interessierten eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeinteressen vor allem zum Worte kommen und geltend gemacht werden. Schon in dieser Instanz wird die Abschaffung der Portofreiheit nur durchdringen, wenn dafür unwiderlegbare Gründe angeführt werden. Gegenüber den gewaltigen staatlichen und kantonalen Interessen sind die Gründe der gemeinnützigen Vereine verhältnismäßig so unbedeutender Art, daß es fast einer unverständigen Anmaßung ähnlich sähe, wenn mit ihren Argumenten dritter Güte der Kampf eröffnet würde. Den Gewalthaufen

im Streit für die Portofreiheit bilden die öffentlichen Interessen; es wäre ein taktischer Fehler, zuerst den Landsturm der Gemeinnützigkeit ins Gefecht zu schicken.

So kommen wir zur Ansicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt in keiner Weise geeignet ist, um von seiten des Roten Kreuz und seiner Hilfsorganisationen irgendwelche Schritte gegen die geplante Abschaffung der Portofreiheit zu tun. Lassen wir die Angelegenheit vorerst in den eidgenössischen Räten und in der Öffentlichkeit etwas sich abklären. Es sind damit so viele öffentliche Interessen verknüpft, daß eine sehr eingehende Würdigung des Für und Wider unter allen Umständen zu erwarten ist.

Und schließlich wird sich auch da die Eidgenossenschaft nicht als Rabenmutter erweisen. Wenn der Entzug der Portofreiheit wirklich nicht umgangen werden könnte, dann werden sicher Mittel und Wege gefunden werden, um diejenigen in billiger Weise zu entschädigen, die dadurch zu Schaden kommen.

Der Franzose sagt in solchen Fällen: Messieurs, pas trop de zèle, und wir schließen uns diesem Ausspruch an.

Schweizerischer Militär-sanitätsverein.

Werte Kameraden!

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, daß die diesjährige Delegiertenversammlung auf Samstag den 9. und Sonntag den 10. Mai 1908 festgesetzt ist, und haben die Sektionsvorstände eventuelle Anträge (§ 15 der Zentralstatuten) bis am 28. März 1908 dem Zentralvorstande einzureichen.

Ebenso bringen wir Ihnen das am 2. November 1907 zugestellte Zirkular betreff Lösung der schriftlichen Preisaufgaben in Erinnerung und teilen Ihnen mit, daß die Einwendungen am 5. März an das Preisgericht abgehen.

Mit kameradschaftlichem Gruße!

Für den Zentralvorstand des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins:

P. Santer, Präsident.